



Abschrift

Amtsgericht Bremen

10 C 601/15

Bremen, 19.05.2016

Öffentliche Sitzung des Amtsgerichts

Gegenwärtig:
Richter am Amtsgericht [REDACTED]

- ohne Protokollführer/in -

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
Antragstellerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Waldorf Frommer Rechtsanwälte, Beethovenstr. 12, 80336 München
Geschäftszeichen: [REDACTED]

Unterbevollm.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 28329 Bremen

Antragsgegner

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]
[REDACTED] 28205 Bremen
Geschäftszeichen: [REDACTED]

erschieden bei Aufruf der Sache:

- 1.) Aufseiten der Klägerin: [REDACTED]
- 2.) Aufseiten des Beklagten: Der Beklagte persönlich mit [REDACTED]

Die Sach- und Rechtslage wird im Rahmen der Güteverhandlung erörtert.

Der Beklagte persönlich angehört erklärt:

Zum maßgeblichen Zeitpunkt hatte ich einen Rechner in der Wohnung, dieser stand frei zugänglich im Wohnzimmer. Meine damalige Freundin hatte ebenfalls einen Rechner. Meine Freundin lebte damals mit mir in der Wohnung und hatte den Rechner ebenfalls dauerhaft dort. Auf meinem Rechner habe ich bei einer Suche weder die Tauschsoftware, noch den streitgegenständlichen Film gefunden. Ich habe auch meine Freundin und die weiteren Personen, die ich benannt habe, gefragt. Diese haben jeweils verneint, den Film heruntergeladen zu haben.

Die von mir benannten anderen Personen hatten jeweils mein W-Lan-Passwort erhalten und waren häufiger bei mir in der Wohnung. Dies gilt grundsätzlich für den maßgeblichen Zeitraum August 2012, als auch für die heutige Zeit. Ich habe die Personen nicht jeweils dabei beobachtet, was sie genau im Internet gemacht haben. Teilweise sind sie auch mit eigenen Rechnern erschienen und haben auch an den Rechnern gearbeitet und sind im Internet gewesen. Dies passiert auch heute noch so.

Ich habe keine konkrete Erinnerung mehr an den konkreten Tag, also den 11.08.2012. Dies ist ja auch schon sehr lange her. Erste Kenntnis von dem behaupteten Urheberrechtsverstoß habe ich mit dem Abmahnschreiben der Klägerin erhalten.

Der Klägervertreter erklärt:

Das Abmahnschreiben stammt vom 23.08.2012.

Der Beklagte erklärt auf Befragen:

Nach Eingang dieses Schreibens habe ich mich erst mal beim Verbraucherschutz informiert. Ich war perplex. Ich habe dann auch versucht zu rekonstruieren, was am 11.08.2012 passiert war. An diesem Tag hatte ich aber keine besondere Erinnerung mehr.

Auf Befragen des Klägervertreters:

Nach Eingang des Abmahnschreibens habe ich auch mit den von mir benannten Personen gesprochen. Alle sagten, dass sie es nicht gewesen seien.

Der Beklagte erklärt:

Ich habe keine Ahnung, ob die Personen es gewesen sind oder nicht.

Der Beklagtenvertreter erklärt:

Im Hinblick auf die derzeitige wirtschaftliche Situation des Beklagten wird der Prozesskostenhilfeantrag hiermit zurückgenommen.

Laut diktiert, vorgespielt und genehmigt.

Die Parteien schlossen sodann folgenden

Vergleich:

1. Der Beklagte zahlt an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 650,00 €.
2. Die Klägerin lässt dem Beklagten nach, den Betrag zu Ziffer 1 in monatlichen Raten von 250,00 €, fällig jeweils zum 10. eines jeden Monats, beginnend mit dem 10.06.2016, zu zahlen. Sollte der Beklagte mit einer Rate mehr als zehn Tage in Rückstand geraten, so wird der gesamte noch offenstehende Restbetrag zur sofortigen Zahlung fällig und ist sodann mit Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem bei Verzugsantritt geltenden Basiszinssatz zu verzinsen.
3. Von den Kosten des Rechtsstreits einschließlich der Kosten des Vergleichs tragen die Klägerseite $\frac{1}{3}$ und die Beklagtenseite $\frac{2}{3}$.
4. Damit sind sämtliche von der Klägerin in diesem Rechtsstreit geltend gemachten Forderungen erledigt. Außerdem erledigt sind sämtliche mögliche weitere Ansprüche, die zwischen den Parteien bestehen, soweit diese aus dem hier streitgegenständlichen Vorfall resultieren.

Laut diktiert, vorgespielt und genehmigt.

Beschlossen und verkündet:

Der Streitwert wird auf 1.106,00 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Beschluss, durch den der Streitwert für die Gerichtsgebühren festgesetzt worden ist, ist das Rechtsmittel der Beschwerde für jeden zulässig, der durch diesen Beschluss in seinen Rechten benachteiligt ist,

- wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 EUR übersteigt oder
- wenn die Beschwerde in dem Beschluss durch das Amtsgericht Bremen zugelassen worden ist.

Die Beschwerde muss schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle beim **Amtsgericht Bremen, Ostertorstr. 25 - 31, 28195 Bremen**, eingegangen sein. Die Beschwerdeschrift ist zu unterzeichnen. Die Erklärung über die Beschwerde kann auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden anderen Amtsgerichts abgegeben werden, wobei die unten beschriebene Beschwerdefrist nur dann als gewahrt gilt, wenn die Erklärung rechtzeitig bei dem Amtsgericht Bremen eingeht.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der Entscheidung, gegen die die Beschwerde gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen diese Entscheidung Beschwerde eingelegt werde, enthalten. Die Gerichtssprache ist deutsch.

Frist: Die Beschwerde muss binnen sechs Monaten nach Rechtskraft der Hauptsache oder deren anderweitiger Erledigung bei dem Amtsgericht Bremen eingegangen sein. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, muss sie innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses bei dem Amtsgericht Bremen eingegangen sein. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Für die Richtigkeit der Übertragung vom
Speichermedium:

gez. [REDACTED]
Richter am Amtsgericht

gez. [REDACTED] Justizangestellte als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

[REDACTED]
[REDACTED] als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle